

Stadtverwaltung Mayen
Postfach 1953
56709 Mayen

Kurfürstliches Palais
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier
Telefon 0651 9494-0
Telefax 0651 9494-170
poststelle@add.rlp.de
www.add.rlp.de

08.03.2024

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
17 462 HH2024	29.02.2024	Daniela Hares	0651 9494-884
SV Mayen/21a	Az.: ZB 1.2-20.00	daniela.hares@add.rlp.de	0651 9494-77884

Bitte immer angeben!

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Mayen für das Haushaltsjahr 2024;

Ihr Schreiben vom 29.02.2024;

Aufklärungsersuchen und Erhebung von Bedenken wegen Rechtsverletzung und wegen Genehmigungsfähigkeit der Investitionskredite, Verpflichtungsermächtigungen und des Höchstbetrages der Liquiditätskredite gem. § 119 GemO

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 29.02.2024 haben Sie die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2024 mit den notwendigen Anlagen eingereicht und die erforderlichen Genehmigungen beantragt.

Der Ergebnishaushalt 2024 der Stadt Mayen schließt mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 2.582.046 € ab. Der Finanzhaushalt 2024 schließt mit einem Fehlbetrag in Höhe von 1.766.007 € ab. Damit wurde der Haushaltsausgleich sowohl im Ergebnis als auch im Finanzhaushalt nicht erreicht. Dies stellt einen Verstoß gegen das in § 93 Abs. 4 der Gemeindeordnung (GemO) i. V. m. § 18 Abs. 1 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) normierte Haushaltsausgleichsgebot dar. Vor diesem Hintergrund

1/6

Konto:
Bundesbank Koblenz
BIC: MARKDEF1570 IBAN: DE1557000000057001513

Besuchszeiten / telefonische Erreichbarkeit:
Mo-Do 9.00-12.00 Uhr und 14.00-15.30 Uhr
Fr 9.00-12.00 Uhr

erhebe ich gem. § 97 Abs. 2 GemO i. V. m. VV Nr. 1 zu § 97 GemO Bedenken wegen Rechtsverletzung und möchte Ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

In dem im November 2023 zwischen der Stadtverwaltung und der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion geführten ersten Haushaltsvorgespräch und dem dort vorgestellten Haushaltsentwurf, ging man im Ergebnishaushalt von einem Fehlbetrag von rd. 8,8 Mio. € aus. In einem zweiten Haushaltsvorgespräch im Januar 2024 teilten Sie mit, dass sich der Fehlbetrag auf rd. 2,5 Mio. € reduzieren würde. Diese Entwicklung habe ich positiv zur Kenntnis genommen. Dennoch ist es der Stadt Mayen nicht gelungen, in dem nunmehr vorgelegten Haushaltsplan das Defizit weiter zu reduzieren und so den Haushaltsausgleich zu erreichen. Diesbezüglich bitte ich insbesondere um Stellungnahme, inwieweit die Stadt Mayen unter größtmöglicher Kräfteanspannung das Defizit im Haushalt 2024 so gering wie möglich geplant hat.

Zusätzlich zeigten Sie ein Haushaltskonsolidierungskonzept auf, dass weitere Verbesserungsmöglichkeiten der Finanzlage der Stadt Mayen erwarten ließe. Auch dieses beabsichtigte Konzept habe ich positiv zur Kenntnis genommen. In Ihrem Schreiben vom 29.02.2024 teilen Sie nun jedoch mit, dass der Stadtrat den verwaltungsseitig vorgelegten Maßnahmenplan zur weiteren Haushaltskonsolidierung nicht beschlossen habe. Dieses stößt meinerseits auf Unverständnis, da so im Rahmen der Haushaltsaufstellung und der Einhaltung des Haushaltsausgleichsgebots (auch für die Folgejahre) nicht alle Möglichkeiten zur Einnahmesteigerung und Ausgabereduzierung ausgeschöpft werden.

Weiter teilen Sie in dem v. g. Schreiben mit, dass eine Erhöhung der Grundsteuer B nicht vorgenommen wurde. Dieses wird zum einen damit begründet, dass im Jahr 2024 der wiederkehrende Beitrag für straßenbauliche Maßnahmen eingeführt wird und dieser vom Bürger als eine grundsteuerähnliche Belastung empfunden wird. Mit der Abschaffung des Einmalbeitrages und der Einführung des wiederkehrenden Beitrages wird eine

regelmäßige Verteilung der Ausbaubeiträge auf eine Vielzahl von Beitragszahlern erzielt, wodurch die Höhe des zu zahlenden wiederkehrenden Beitrages verträglicher sein sollte als bei Einmalbeiträgen. In einer Totalbetrachtung dürfte es durch die Umstellung auch nicht zu einer Mehrbelastung der Beitragszahler kommen. Diese Umstellung wirkt also eher entlastend und erscheint als Begründung für eine Nichtanhebung nicht nachvollziehbar. Zum anderen begründen sie die Nichtanhebung der Grundsteuer B mit der bevorstehenden Grundsteuerreform im Jahr 2025. Eine Anhebung des Grundsteuerhebesatzes im Haushaltsjahr 2024 bedeutet nicht gleichzeitig eine verbindliche Festsetzung für das Haushaltsjahr 2025. Der Hebesatz wird jedes Jahr neu festgesetzt und kann – je nach Auswirkung der Reform – im Folgejahr auch wieder gesenkt werden. Im Schreiben vom 29.02.2024 führen Sie weiterhin an, dass die Stadt Mayen über den Nivellierungssätzen liegt. Nach der Rechtsprechung haben sich die Realsteuerhebesätze der Kommunen aber nicht an den Nivellierungssätzen, sondern am Finanzbedarf der jeweiligen Gemeinde zu orientieren. Verfassungsrechtlich zulässig sind Hebesätze weit oberhalb der Nivellierungssätze¹. Ich weise in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der Durchschnitt des Grundsteuerhebesatzes B der großen kreisangehörigen Städte in Rheinland-Pfalz (mit Ausnahme der Stadt Ingelheim) im Haushaltsjahr 2024 bei 540 v. H. liegt und die Stadt Mayen mit ihrem derzeitigen Hebesatz von 535 v. H. somit darunter liegt. Bei einer Anhebung der Grundsteuer B um beispielsweise 50 Prozentpunkte, würde dies zu Mehreinnahmen von ca. 400.000 € führen und somit bereits spürbar zur Reduzierung des Haushaltsfehlbetrages beitragen. Positiv zur Kenntnis genommen wurde, dass die Gebühren für den Bewohnerparkausweis angepasst worden sind. Die Stadt Mayen erhebt nun jährlich eine Gebühr von 195 Euro. Nichts desto trotz sei an dieser Stelle angemerkt, dass das Bundesverwaltungsgericht im Rahmen seiner Entscheidung keine Bedenken bei der Höhe der Gebühren im Schnitt von 360 Euro pro Jahr hat.

¹ Siehe etwa VG Darmstadt, Beschl. v. 24.08.19 - 4 L 1004/19 zur Anhebung des Hebesatzes der GrSt B auf 995 %-Punkte oder VG Arnsberg, Urt. v. 17.08.17 - 5 K 3626/16, Rn. 54 ff. zur Anhebung auf 910 %-Punkte.

Der Ergebnishaushalt 2022 schloss in der Planung mit einem Fehlbetrag von fast 5 Mio. € ab. In der Jahresrechnung 2022 ist ein Überschuss von 2,3 Mio. € ausgewiesen. Wie schon im Vorjahr ergeht erneut der Hinweis, dass auch in dieser Hinsicht die Planzahlen nochmals geprüft werden könnten.

Schließlich bitte ich Sie im Zusammenhang mit dem Haushaltsausgleich um Stellungnahme, inwieweit der Fehlbetrag im Finanzhaushalt von rd. 1,7 Mio. Euro durch die Neuaufnahme von Liquiditätskrediten gedeckt werden müsste oder ob hier liquide Mittel, Rücklagen, etc. zur Verfügung stehen oder realisiert werden können, um diesen auszugleichen.

In § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 der Stadt Mayen wurden Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, in Höhe von 9.639.584 € ausgewiesen. Gemäß § 95 Abs. 4 Nr. 2 i. V. m. § 103 Abs. 2 GemO bedarf der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Gesamtgenehmigung). Die Aufsichtsbehörde hat die vorgesehenen Kreditaufnahmen unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft zu überprüfen; die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht im Einklang stehen. Da nach derzeitigem Kenntnisstand die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Mayen nicht gegeben ist, erhebe ich gem. § 97 Abs. 2 GemO i. V. m. VV Nr. 1 zu § 97 GemO Bedenken gegen die Genehmigungsfähigkeit der veranschlagten Investitionskredite und gebe ihnen auch hier die Gelegenheit zur Stellungnahme.

In § 3 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 der Stadt Mayen wurden Verpflichtungsermächtigungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen belasten, festgesetzt. Gem. § 95 Abs. 4 Nr. 1 GemO i. V. m. § 102 GemO bedarf die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich

Investitionskredite aufgenommen werden müssen (3.085.850 €), der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Auch hier erhebe ich wegen der nach derzeitigem Kenntnisstand nicht gegebenen dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt Mayen Bedenken gegen die Genehmigungsfähigkeit der veranschlagten kreditfinanzierten Verpflichtungsermächtigungen (§ 97 Abs. 2 GemO i. V. m. VV Nr. 2 zu § 102 GemO) und gebe ihnen die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Aufgrund der im Februar 2023 in Kraft getretenen Änderung der Gemeindeordnung (s. § 21 des Landesgesetzes über die Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz(LGPEK-RP) vom 7. Februar 2023) bedarf gem. § 95 Abs. 4 Nr. 3 GemO künftig auch der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. In § 4 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 der Stadt Mayen wurde der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung auf 55.000.000 € Euro festgesetzt. Gem. § 93 Abs. 5 GemO hat die Gemeinde ihre Zahlungsfähigkeit durch eine angemessene Liquiditätsplanung sicherzustellen. Die Liquiditätsplanung ist zu dokumentieren und mit den Haushaltsunterlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen (vgl. § 97 Abs. 2 Satz 1 GemO). Dem mit Schreiben vom 29.02.2024 eingereichten Haushaltsunterlagen war auch das Muster 31, aus der sich die Berechnung des Höchstbetrages ergibt, beigelegt. Lt. des vorliegenden Haushaltsplanes ist im Muster 31 in der Zeile 6 ein Betrag in Höhe von 76.986.571 €, anstatt 76.592.024 € auszuweisen. In Spalte 8 wurde ein Betrag von 5.921.102,50 € zur Erhöhung des Höchstbetrages erfasst. Eine Abweichung des zuvor errechneten Wertes, sowohl positiv, als auch negativ, sowie auch keine Änderung ist stets zu begründen. In diesem Zusammenhang verweise ich auf das Schreiben des Ministeriums des Innern und für Sport vom 19.12.2023. Dem Muster selbst als auch dem Vorbericht war jedoch keine Begründung beigelegt. Ich bitte Sie, die Gründe für die Abweichung darzulegen. Des Weiteren weiß ich daraufhin, dass der in Zeile 9 des Musters 31 ermittelte Betrag in die Haushaltssatzung zu übernehmen ist. Eine Rundung, insbesondere nach oben, ist nicht vorgesehen. Sollte sich im Rahmen der Überprüfung der Haushaltsansätze eine Änderung in der Finanzplanung ergeben, ist das Muster 31 und somit der Höchstbetrag

der Liquiditätskredite entsprechend anzupassen. Gegen die Festsetzung des Höchstbetrages der Kredite zur Liquiditätssicherung und damit deren Genehmigungsfähigkeit erhebe ich aus den v. g. Gründen ebenfalls Bedenken (§ 97 Abs. 2 GemO i. V. m. VV Nr. 1 zu § 97 GemO) und gebe ihnen die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Bei der bisherigen Prüfung wurde außerdem festgestellt, dass in Zeile 7 des Musters 27 die planmäßige Tilgung addiert, statt abgezogen wurde. Ich bitte um Überprüfung und Korrektur. Ebenso bitte ich um Überprüfung der Werte F35 und F37 der Haushaltsjahre 2026 und 2027 im Gesamtfinanzhaushalt.

Ich weise darauf hin, dass mit diesem Aufklärungsersuchen die Frist nach § 119 Abs. 1 i. V. m. § 95 Abs. 4 GemO unterbrochen ist und nach § 119 Abs. 1 Satz 3 und 4 GemO erst nach Eingang der erneuten Vorlage eine neue Frist von zwei Monaten zu laufen beginnt. Unbeschadet dessen werde ich mit der Prüfung des Haushalts auf der Grundlage der mir vorliegenden prüfungsfähigen Unterlagen fortfahren.

Ich bitte um Ihre Stellungnahme bis zum 02. April 2024.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Martin Schulte